

1. Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN) vom 19.09.2014

Zwischen

dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN), vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover

und

-ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen Bremen, Goseriende 10, 30159 Hannover

wird folgender 1. Ergänzungstarifvertrag zum TV DN geschlossen:

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen, für die der Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN) vom 19.09.2014 in der jeweils geltenden Fassung gilt.

§ 1 Ergänzung in Teil A § 1 Absatz 1

Teil A § 1 Abs. 1 erhält folgende Sätze 2 und 3

Arbeitnehmerinnen der in Satz 1 genannten Arbeitgeber, deren aktueller Individualarbeitsvertrag ein anderes Tarifregelungswerk in der jeweils geltenden Fassung dynamisch einbezieht und die nicht binnen sechs Wochen nach Zugang ein schriftliches Angebot auf Umstellung ihres Arbeitsvertrags auf die ausschließliche, dynamische Inbezugnahme des TV DN angenommen haben, können keine Rechte und Ansprüche aus dem TV DN geltend machen. Diese Arbeitnehmerinnen können von ihrem Arbeitgeber jederzeit die erneute Abgabe eines solchen Angebots gemäß Satz 2 verlangen. Für diese Arbeitnehmerinnen gilt im Fall der Annahme des Angebots der Teil I des TV DN.

§ 2 Ergänzung des TV DN um den Teil I

Dem TV DN wird im Anschluss an den Teil H ein Teil I mit folgendem Text angefügt:

Teil I Überleitungsregelung zum TV DN

Für Arbeitnehmerinnen, deren vorheriger Individualarbeitsvertrag mit demselben Arbeitgeber ein anderes Tarifregelungswerk in der jeweils geltenden Fassung dynamisch einbezogen hatte und die ein Angebot auf Umstellung ihres Arbeitsvertrags auf die ausschließliche, dynamische Inbezugnahme des TV DN angenommen haben, gelten nachfolgende Regelungen:

1. Es werden zum Stichtag des Inkrafttretens der Vertragsumstellung auf den TV DN entsprechend der Regelung in Teil G § 3 TV DN die Vergleichsentgelte A und B gebildet.
2. Übersteigt am Stichtag das Vergleichsentgelt A das Vergleichsentgelt B, so besteht für die Arbeitnehmerin der Anspruch auf eine Besitzstandszulage.

3. Die Besitzstandszulage beträgt ein Zwölftel der errechneten Differenz zwischen den Vergleichsentgelten A und B und ist mit dem monatlichen Entgeltanspruch fällig.
4. Die Besitzstandszulage wird nicht bei der Berechnung des Anspruchs auf die Jahressonderzahlung gemäß Teil A § 24 TV DN berücksichtigt und nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.
5. Die Besitzstandszulage entfällt bei einem Wechsel der Arbeitnehmerin auf einen gemäß Teil B II. TV DN um zwei Entgeltgruppen höher bewerteten Arbeitsplatz im selben Unternehmen ab dem siebten Monat nach dem Wechsel, soweit dieser auch über den sechsten Monat hinaus unwiderrufen fortbesteht.
6. Die Besitzstandszulage wird bei einer Verringerung der Wochenarbeitszeit gegenüber dem Stand des Stichtags im dem Verringerungsumfang in Prozent entsprechenden Umfang verringert.
7. Die Besitzstandszulage wird bei einer Erweiterung der Wochenarbeitszeit gegenüber dem Stand des Stichtags nicht erhöht.
8. Arbeitnehmerinnen, die Anspruch auf eine Besitzstandszulage nach diesem Teil I des TV DN haben und am 01.03.2015 Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind, erhalten bei Annahme eines Angebots gemäß Teil A § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 3 TV DN eine Einmalzahlung. Die Höhe der Einmalzahlung beträgt für Arbeitnehmerinnen mit einer regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit bis zur Hälfte derjenigen einer Vollbeschäftigten 180 €, und bei darüber hinausgehender Wochenarbeitszeit 360 €. Die Einmalzahlung wird nicht bei der Berechnung der Jahressonderzahlung gemäß Teil A § 24 TV DN berücksichtigt und ist kein zusatzversorgungsfähiges Entgelt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Ergänzungstarifvertrag tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Hannover, den _____

Hannover, den _____

Für den
Diakonischen Dienstgeberverband
Niedersachsen e.V.

Für ver.di

Rüdiger Becker, DDN-Vorsitzender

Detlef Ahting, Landesbezirksleiter

Joachim Lüddecke, Landesfachbereichsleiter

Annette Klausing, Verhandlungsführerin